Ablaufplan zum Übergang nach der Grundschule, Verfahren nach § 8 der VO

G 1

- Informationsveranstaltungen zwischen Herbst- und Weihnachtsferien
- Einzelberatung (Klassenlehrer/in) bis 25. Februar (§10(3) VO)

Eltern geben Antrag an der Grundschule ab (§ 8 (1) VO)

Termin: bis 05. März (§ 11 (1) VO)

Alle Anträge auf Übergang in Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die entsprechenden Zweige schulformbezogener Gesamtschulen werden der Klassenkonferenz zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt. Diese muss die Eignung für einen Bildungsgang und eine entsprechende Empfehlung enthalten. Dies gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule. (§ 77 Abs. 2, 3 HSchG)

Bei Divergenz zwischen dem beantragten Bildungsgang und dem von der Klassenkonferenz empfohlenen ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ferner:

- erneute Beratung anzubieten
- auf die Möglichkeit der Querversetzung nach § 19 (6/7) der VO hinzuweisen

Beantragte Schule erhält eine Kopie des Antrags.

Eltern teilen der Grundschule abschließend mit, ob sie der Empfehlung folgen oder ihren Antrag aufrecht halten. Folgen die Eltern der Empfehlung nicht, gilt der ursprüngliche Antrag. **Termin: bis 05. April**

Schulleitung leitet Antrag der Eltern im Original mit Dokumentation der Beratung(en) und mit schriftlicher Begründung (Klassenkonferenz) weiter.

Dienstbesprechung (Verteilerkonferenz) mit dem Träger und den Schulleiterinnen/n der weiterführenden Schulen (§ 14 Abs. 2 der VO).

• Aufnahmeentscheidung der weiterführenden Schule

Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und an die Grundschule

Stellt die Klassenkonferenz die Eignung für den beantragten Bildungsgang fest, leitet die Schulleitung den Antrag mit entsprechender Dokumentation (G7a) an die erstgewünschte Schule weiter.